

Sitzung vom 5. Februar 1997

276. Anfrage (Brasilianische Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur)

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 4. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Um die Durchführung der brasilianischen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK, ist eine Auseinandersetzung grundsätzlicher Art im Gange, die weit über diese Sprachgruppe hinausreicht und auch für andere Kantone von Bedeutung sein könnte. Während aus der brasilianischen Kolonie heraus eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Trägerschaft die Durchführung dieser Kurse übernehmen möchte, setzt der brasilianische Konsul auf ein privates Institut, das Sprachkurse verschiedener Art kommerziell anbietet.

Damit könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden, der einem privaten Anbieter einen offiziellen Status (und das damit verbundene werbewirksame Prestige) gibt, Schulräume unentgeltlich zur Verfügung stellt und darüber hinaus das Recht einräumt, Noten ins Zeugnis der Volksschule zu setzen. Zudem wären die Eltern de facto gezwungen, ihre Kinder diesem Institut anzuvertrauen und Schulgeld zu bezahlen, obwohl sie Mitglieder eines eigens zur Durchführung der HSK-Kurse geschaffenen demokratischen Vereins sind und mit qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern diese Aufgabe übernehmen möchten.

Während der Kanton Aargau das besagte Institut bereits berechtigt hat, die HSK-Kurse durchzuführen, hat z.B. der Kanton St. Gallen eine solche kommerzielle Trägerschaft der Kurse klar abgelehnt. Im Kanton Zürich steht der Entscheid noch aus; das «Instituto Cultural Brasileiro» bietet aber bereits HSK-Kurse an.

Es stehen daher verschiedene Fragen zur Klärung an:

- Wie gedenkt der Regierungsrat die Trägerschaft von HSK-Kursen zu regeln, wenn ein Konsulat – aus was für Gründen auch immer – diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt?
- Teilt der Regierungsrat die Meinung der betroffenen Elternvereine, dass kommerzielle Anbieter nicht in den Bereich der öffentlichen Schule gehören? Auch dann nicht, wenn ein Konsul die politische Verantwortung zu übernehmen angibt?
- Unterstützt der Regierungsrat das Bestreben von gemeinnützigen, politisch und konfessionell unabhängigen, demokratisch verfassten Organisationen der Immigration, sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Ausländerpädagogik für die Durchführung der HSK-Kurse zu engagieren? Insbesondere dort, wo Konsulate diese Aufgabe nicht selbst in die Hand nehmen?
- Welche Bedeutung misst der Regierungsrat solchen Organisationen beim Unterricht in heimatlicher Kultur und Sprache zu? Welchen Stellenwert gibt er der demokratischen Selbstorganisation in diesem Schulbereich?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich Ihnen.

Auf Antrag des Erziehungsrats und der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) sind ein fakultatives Unterrichtsangebot, das in die Volksschule integriert wird. In diesen Kursen erweitern zweisprachige Kinder die Kompetenzen in ihrer Muttersprache und die Kenntnisse über die Herkunftskultur ihrer Familie. Aus pädagogischer Sicht wird empfohlen, dass zweisprachige Kinder diesen in der Regel zweistündigen Zusatzunterricht in ihrer Muttersprache besuchen. Sie können damit ihre Zweisprachigkeit erhalten und weiterentwickeln. Sprachwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich die Förderung der Erstsprache positiv auf den Erwerb der zweiten Sprache, das heisst hier der deutschen Sprache, auswirkt. Kinder, die in ihrer eigenen Identität gestärkt sind, integrieren sich besser in die hiesige Gesellschaft. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung ist auch der gesellschaftliche und ökonomische Nutzen dieses vielsprachigen Unterrichtsangebots anerkannt. Im laufenden Schuljahr besuchen rund 9000 Schulkinder anerkannte Kurse HSK in elf verschiedenen

Sprachen (Albanisch, Finnisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Portugiesisch, Serbisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch).

In der Regel werden diese Kurse von den Konsulaten und Botschaften der Herkunftsländer der grösseren Immigrantengruppen angeboten. Die Regelung der Kurse HSK beruht auf bilateralen Vereinbarungen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) mit verschiedenen Herkunftsländern, auf Empfehlungen der EDK und im Kanton Zürich auf einem «Reglement über die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)», erlassen vom Erziehungsrat am 11. Juni 1992. Für Durchführung und Finanzierung dieser Kurse sind die Träger verantwortlich. Die Volksschule stellt unentgeltlich Schulräume und Schulmaterial zur Verfügung und ermöglicht Unterrichtszeiten innerhalb des Stundenplans. Die Note aus den Kursen HSK wird ins Zeugnis der Volksschule eingetragen. Auf kantonaler Ebene ist eine Zusammenarbeit in organisatorischen und pädagogischen Fragen zwischen der Erziehungsdirektion und den verschiedenen anerkannten Kursträgern institutionalisiert.

Aus Sprachgruppen, für die die entsprechende Botschaft oder das Konsulat keine Kurse HSK anbieten, treten auch andere Institutionen als Träger von Kursen HSK auf. Pädagogische Initiativen aus Sprachgruppen, die für ihre Kinder Unterricht in HSK anbieten, werden grundsätzlich begrüsst. Die Durchführung von Sprach- und Kulturkursen für Kinder ausserhalb der Volksschule ist möglich und liegt nicht im Verantwortungsbereich der Erziehungsdirektion und der Volksschulen. Ob ein Konsulat oder eine Vereinigung als Träger von Kursen HSK auftritt, ist in erster Linie Sache der jeweiligen Sprachgruppe. Der Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion mischen sich nicht in Interna von Sprachgruppen oder von andern Ländern ein. Es ist nicht Aufgabe des Erziehungsrats und der Erziehungsdirektion, Kurse HSK selbst zu organisieren.

Das erwähnte Reglement hält in §2 fest: «Träger der Kurse sind Konsulate und Botschaften der Herkunftsländer fremdsprachiger Kinder. Andere Träger können auf Gesuch vom Erziehungsrat anerkannt werden.» Kurse HSK von Botschaften oder Konsulaten werden ohne Anerkennungsverfahren zugelassen. Der Erziehungsrat hat ausserdem eine Möglichkeit geschaffen, dass auch Kursträger aus Sprachgruppen, die nicht auf die Unterstützung eines Herkunftslandes zählen können, um eine Anerkennung nachsuchen können. Der Erziehungsrat entscheidet über eingereichte Anerkennungsgesuche. Mit der Anerkennung gelten für die Kursträger die Rechte und Pflichten, wie sie im Reglement formuliert sind und wie sie für die Kurse der Botschaften und Konsulate gelten.

Da es sich um ein in die Volksschule integriertes Wahlfach handelt, wendet der Erziehungsrat beim Entscheid über Anerkennungsgesuche Massstäbe an, wie sie für ein Unterrichtsfach der Volksschule gelten. Es kommen insbesondere folgende Kriterien zur Anwendung:

- Eine Trägerschaft muss über ein pädagogisches Konzept und einen Lehrplan verfügen sowie einen Erfahrungsnachweis von mindestens einem Jahr Dauer im erfolgreichen Durchführen (in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht) von Kursen HSK erbringen. Im Lehrplan und im Unterricht muss die Integration in die schweizerische Gesellschaft und die Förderung eines friedlichen Zusammenlebens zwischen Menschen verschiedener Herkunft einen hohen Stellenwert haben. Religionskunde kann Teil der Kurse HSK sein, konfessioneller Religionsunterricht hingegen nicht.
- Eine Trägerschaft muss über qualifizierte Lehrpersonen (Qualifikationen: Lehrerausbildung oder ähnliche pädagogische Ausbildung oder entsprechende Erfahrung, Weiterbildung, Deutschkenntnisse) verfügen.
- Eine Trägerschaft muss politisch und konfessionell neutral sein, und deren Kurse müssen allen Kindern der entsprechenden Sprachgruppe offenstehen. Pro Sprachgruppe ist in der Regel nur eine Trägerschaft anzuerkennen, die über eine breite Abstützung in dieser Sprachgruppe verfügen muss.
- Eine Trägerschaft muss unter demokratischer Aufsicht und Kontrolle stehen, indem sie sich zum Beispiel als Verein organisiert. Es besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Kursträgern und Eltern der kursbesuchenden Kinder.
- Eine Trägerschaft darf nicht gewinnorientiert sein. Allfällige Kursbeiträge der Eltern sollten in einer Höhe angesetzt sein, die den Zugang zu den Kursen für alle interessierten Familien offenhält.

– Eine Trägerschaft muss bereit sein, mit den lokalen Schulpflegen und der Erziehungsdirektion zusammenzuarbeiten und sich deren Aufsicht zu unterziehen, was die im Reglement geregelten Punkte betrifft.

Die in der Anfrage genannten zwei Gesuche von Trägern brasilianischer Kurse HSK sind beim Erziehungsrat noch hängig. Seiner Entscheidung greift der Regierungsrat nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi